

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 154/2004)**

### **GEHALT**

## **13. Monat streichen**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Leitsatz:

Ist ein 13. Monatsgehalt im Arbeitsvertrag nicht fest vereinbart, liegt es allein im Ermessen des Arbeitgebers, ob er es zahlen will oder nicht.

Selbst wenn sich der Chef jahrelang großzügig zeigte, kann er seine Haltung ändern und die Zahlung aussetzen oder ganz abschaffen. Er muß dazu das Extragehalt in den Vorjahren nicht explizit zur freiwilligen Leistung erklärt haben, urteilte das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz. Nach Ansicht des Gerichts reichte es aus, daß der Arbeitgeber die Zahlung des 13. Gehalts jedes Jahr mit den Worten verkündete: „Die Geschäftsleitung hat sich wieder zur Zahlung entschlossen.“ Damit habe er ausreichend deutlich gemacht, daß das Extragehalt nicht automatisch gezahlt werde.

Die Mitarbeiter des Unternehmens hätten deshalb nicht fest mit dem Extragehalt rechnen dürfen.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz**  
**Aktenzeichen : 7 Sa 730/03**

**Veröffentlicht: Wirtschaftswoche Nr. 21 vom 13.05.04 –**  
**Seite 133**